

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Republik Österreich tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 179 vom 10.4.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 23. März 2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione [Italien]) — Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate/FCE Bank plc

(Rechtssache C-210/04) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 2 und 9 — Feste Niederlassung — Gebietsfremdes Unternehmen — Rechtsverhältnis — Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten — OECD Doppelbesteuerungsabkommen — Begriff des Steuerpflichtigen — Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen — Verwaltungspraxis)

(2006/C 131/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Economia e delle Finanze und Agenzia delle Entrate

Beklagte: FCE Bank plc

Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione — Auslegung der Artikel 2 Nummer 1 und 9 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL L 145, S. 1) — Als Fertigungseinheit organisierte Filiale eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat — Möglichkeit, die Filiale als selbständiges Rechtssubjekt anzusehen und das im

OECD Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehene Arm's Length Kriterium anzuwenden

Tenor des Urteils

Die Artikel 2 Nummer 1 und 9 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, die kein von dem Unternehmen, zu dem sie gehört, verschiedenes Rechtssubjekt ist und der das Unternehmen Dienstleistungen erbringt, nicht aufgrund der Kosten, mit denen sie wegen der genannten Dienstleistungen belastet wird, als Steuerpflichtiger anzusehen ist.

(¹) ABL C 190 vom 24.7.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 16. März 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Innsbruck [Österreich]) — Rosmarie Kapferer/Schlank & Schick GmbH

(Rechtssache C-234/04) (¹)

(Gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Auslegung des Artikels 15 — Zuständigkeit für Verbrauchersachen — Gewinnzusage — Irreführende Werbung — Gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit — Rechtskraft — Wiedereröffnung in der Berufungsinstanz — Rechtssicherheit — Vorrang des Gemeinschaftsrechts — Artikel 10 EG)

(2006/C 131/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Innsbruck

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rosmarie Kapferer

Beklagte: Schlank & Schick GmbH